



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XX/ 5

ORIGINAL: englisch

DATUM: 21. Mai 1987

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Zwanzigste Tagung

Genf, 17. und 18. Juni 1987

VORSCHLÄGE NICHTSTAATLICHER ORGANISATIONEN  
ZUR REVISION DES ÜBEREINKOMMENSzusammengestellt vom Verbandsbüro

Für die neunzehnte Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses wurde ein Dokument ausgearbeitet (Dokument CAJ/XIX/4), das die Revisionsvorschläge enthielt, die von nichtstaatlichen Organisationen eingereicht worden waren. Um einen Vergleich dieser Vorschläge zu erleichtern, fasst das vorliegende Dokument für jeden Artikel des Übereinkommens, die zu diesem Artikel eingereichten Vorschläge zusammen. Für jeden Artikel werden zuerst die Vorschläge der internationalen nichtstaatlichen Organisationen und anschliessend die Vorschläge der nationalen nichtstaatlichen Organisationen aufgeführt. Die in diesem Dokument verwendeten Abkürzungen werden in der Anlage erklärt.

Artikel 2

## VORSCHLÄGE INTERNATIONALER ORGANISATIONEN

AIPH

Artikel 2 Absatz (1). - Wir sind nicht bereit, diesen Artikel in irgendeiner Weise abzuändern.

AIPPI

Obwohl der gesetzliche Sortenschutz nach dem UPOV-Uebereinkommen ein wertvolles Schutzsystem darstellt und beibehalten werden sollte, ist es wichtig, dass neu angewandte Techniken und mit ihrer Hilfe im Bereich der Entwicklung neuer Pflanzen hergestellte Erzeugnisse, welche die Erfordernisse der Patentierbarkeit erfüllen, allgemein schutzfähig werden und deshalb das Verbot eines doppelten Schutzes nicht aufrechterhalten oder vorgesehen wird.

CIOPORA

- Absatz (1)

In der Erwägung, dass in einem der Verbandsstaaten (den Vereinigten Staaten von Amerika) der Schutz ein und derselben Pflanzenart in mehr als einer Form erlaubt ist,

Auch in der Erwägung, dass das den Züchtern unter dem Patentrecht gewährte Schutzniveau im allgemeinen höher und somit zufriedenstellender ist als dasjenige, das mit Pflanzenzüchterrechten gewährt wird,

schlägt die CIOPORA vor, das Verbot eines doppelten Schutzes, der sich aus den Bestimmungen dieses Absatzes zu ergeben scheint, ausdrücklich aufzuheben.

- Absatz (2)

Die CIOPORA schlägt die Aufhebung dieses Absatzes vor.

COMASSO

Was die grundlegenden Fragen der Wahl zwischen Patentschutz und Schutz durch Pflanzenzüchterrechte für gentechnologische Methoden und deren Erzeugnisse angeht, ist zu betonen, dass die Meinungen unserer Mitglieder auseinandergehen; sie reichen von der Abschaffung des Verbots eines doppelten Schutzes - insofern, als dies in Artikel 2 des UPOV-Uebereinkommens festgehalten sein könnte - über den Wunsch nach einer differenzierten Behandlung von

gentechnologischen Erzeugnissen bis zur Beibehaltung der gegenwärtigen Bestimmungen. Es wäre jedoch möglich, dass das Bedürfnis nach einem Patentschutz durch eine Stärkung des Pflanzensortenschutzes abnehmen würde.

Die in Artikel 2 Absatz (2) des UPOV-Übereinkommens festgehaltene Einschränkung sollte aus Gründen der Irrelevanz aufgehoben werden, da die Schutzfähigkeit einer Sorte nicht von der Vermehrungsmethode abhängig sein sollte.

#### FIS

Diese Frage ist immer noch offen und es herrscht Uneinigkeit darüber, ob die Wahl zwischen Pflanzenzüchterrechten und Patenten ausschliesslich sein sollte oder ob eine freie Wahl zwischen den beiden Schutzformen in Erwägung gezogen werden sollte.

Eine mögliche Lösung könnte darin bestehen, den durch Pflanzenzüchterrechte gewährten Schutz erheblich zu stärken, damit er für die Biotechnologie attraktiver wird.

Einigkeit scheint darüber zu bestehen, dass Absatz (2) dieses Artikels aufgehoben werden sollte, da das Recht auf Schutz nicht vom Vermehrungssystem abhängen sollte.

#### GIFAP

Die Schranke von Artikel 2 Absatz (1) für einen doppelten Schutz sollte aufgehoben werden.

Der Erfinder sollte das Gesetz, unter welchem er seine Erfindung schützen will, frei wählen können (Pflanzenzüchterrecht und/oder Patent).

#### IHK

Es wird vorgeschlagen, das Verbot eines doppelten Schutzsystems für Sorten (sowohl durch einen besonderen Schutztitel als auch durch ein Patent) aufzuheben. Dieser Vorschlag bedingt breite, jedoch nicht allumfassende Unterstützung von denjenigen, an die sich die IHK wandte. Es wurde vorgeschlagen, dem Begriff "Patent" eher die Bedeutung eines "Pflanzenpatents" (z.B. wie es in den USA vorgesehen ist) als eines Gebrauchspatents zu verleihen. Normalerweise wird jedoch die Bestimmung dahin ausgelegt, dass Nutzungspatente für schutzfähige Pflanzensorten und manchmal sogar sämtliche Patente für Pflanzen verboten seien. Da die Länder natürlich sicher sein wollen, dass ihre Gesetze diesem Artikel entsprechen, stellt er ein wirkliches Hindernis für die Erteilung aller Patente für Pflanzen dar. Er hat zum Beispiel die Gesetze des Europäischen Patentübereinkommens deutlich beeinflusst. Aus all den in der Stellungnahme der IHK aufgeführten Gründen hält es die IHK für äusserst wichtig, dass Pflanzenpatente ohne Einschränkungen erteilt werden, und sie empfiehlt deshalb die Aufhebung dieser Bestimmung. Ein doppelter Schutz besteht

bereits bei Patenten, Mustern, Warenzeichen und Urheberrecht. Die IHK sieht keine überzeugenden Gründe, warum nicht auch für Pflanzensorten ein Patentschutz existieren sollte.

Weiter empfiehlt die IHK, eine Bestimmung in diesen Artikel aufzunehmen, wonach der Züchter wählen kann, welche Art von Schutz er für seine neue Sorte beanspruchen will: entweder ein Patent, ein Pflanzenzüchterrecht oder beides. Ferner sollte Absatz (2) von Artikel 2 aufgehoben werden.

Es besteht eindeutig die Notwendigkeit eines Schutzes für alle Pflanzensorten, ungeachtet der Vermehrungsmethode oder Endnutzung: Es besteht insbesondere kein hinreichender Grund für eine Benachteiligung der Pflanzen, die sich auf eine bestimmte Art vermehren.

#### VORSCHLÄGE NATIONALER ORGANISATIONEN

##### British Society of Plant Breeders (BSPB)

Dieser Artikel beschränkt den Schutz auf Patente oder Pflanzenzüchterrechte; beides zusammen ist ausgeschlossen. Einige unserer Züchtermitglieder wünschen eine Erstreckung auf Patente und Pflanzenzüchterrechte oder nur auf Patente; andere sind überhaupt gegen Patente für Pflanzensorten. Ein Kompromiss könnte darin bestehen, dass für die Arten, die unter dem Pflanzenzüchterrecht keinen angemessenen Schutz genießen, der Schutz durch Pflanzenzüchterrechte verstärkt wird. Es ist ebenfalls klar, dass der Entdeckung und der zukünftigen Verwendung einzelner Gene oder Gruppen von Genen unter dem Pflanzenzüchterrecht nicht die verdiente Beachtung zukommt, wenn nicht eine Stärkung dieser Rechte in Erwägung gezogen wird.

Artikel 2 Absatz (2).- Pflanzenzüchterrechte und Patent sollten nebeneinander bestehen können. Es sollte die Möglichkeit bestehen, mit einem angemessenen Hinterlegungssystem und in Übereinstimmung mit normalen Patentkriterien eine Sorte zu patentieren.

##### Chartered Institute of Patent Agents (CIPA)

Das Verbot in Artikel 2 Absatz (1) zweiter Satz des UPOV-Uebereinkommens widerspricht der gegenwärtigen Entwicklung in der Technologie, vor allem, was die Genmanipulation bei Pflanzen angeht, und sollte aufgehoben werden.

## Artikel 3

### VORSCHLÄGE INTERNATIONALER ORGANISATIONEN

#### CIOFORA

Die CIOFORA wünscht, dass der Grundsatz der Inländerbehandlung in allen Verbandsstaaten der UPOV zur Regel wird.

#### COMASSO

Die in Artikel 3 des UPOV-Uebereinkommens festgehaltene Gegenseitigkeit stellt ein Hindernis dar für die allgemeine Zuerkennung des auf dem Uebereinkommen beruhenden Schutzes und für die Bemühungen, diesen attraktiver zu gestalten; sie sollte deshalb aufgehoben werden.

#### FIS

Zum Zweck einer wirksamen Oeffnung des Uebereinkommens und des von ihm angebotenen Schutzes wird vorgeschlagen, auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit zu verzichten.

Absatz (2) ist unrealistisch und sollte aufgehoben werden.

#### IHK

Der Grundsatz der Inländerbehandlung, wonach jedes Land Angehörige anderer Verbandsstaaten des Uebereinkommens die gleiche Behandlung wie eigenen Staatsangehörigen zukommen lässt, wird als sehr wichtig und zudem als ausreichend betrachtet. Die in Absatz (3) enthaltenen Bestimmungen über die Gegenseitigkeit, wonach ein Land Angehörigen eines anderen Landes den Schutz versagen kann, wenn das zweite Land diesen nicht gewährt, sind rückschrittlich. Sie stellen in der Tat genau das Gegenteil von dem dar, was gefordert wird (wie nachstehend im Zusammenhang mit Artikel 4 erläutert wird. Absatz (3) von Artikel 4 sollte aufgehoben werden.

Artikel 4

## VORSCHLÄGE INTERNATIONALER ORGANISATIONEN

AIPH

Artikel 4 Absatz (3).- Dieser Artikel muss Schutz für alle Gattungen und Arten vorsehen:

- a) die im betreffenden Staat gezüchtet werden;
- b) deren Erzeugung oder Feilhalten im betreffenden Staat von bedeutendem Umfang sind;
- c) die in einem anderen Verbandsstaat bereits geschützt sind.

Artikel 4 Absatz (4).- Dieser Artikel kann aufgrund unserer Aenderungsvorschläge für Artikel 4 Absatz (3) aufgehoben werden.

CIOFORA

Angesichts der Zeit, die seit dem Beitritt der Verbandsstaaten zum Uebereinkommen vergangen ist,

Angesichts der Möglichkeiten, die bilaterale oder multilaterale Abkommen für den Austausch der Prüfungsergebnisse bieten,

ist die CIOFORA der Meinung, dass jeder Verbandsstaat verpflichtet sein sollte, innerhalb von höchstens drei Jahren nach Inkrafttreten des Uebereinkommens in seinem Hoheitsgebiet den Schutz auf alle in einem anderen Verbandsstaat bereits geschützten Arten zu erstrecken.

Die CIOFORA wünscht eine Aufhebung der Absätze (4) und (5) von Artikel 4.

COMASSO

Die in Artikel 4 des UPOV-Uebereinkommens enthaltenen Bestimmungen (Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können) sollten so abgeändert werden, dass die Erstreckung des Schutzes auf eine bestimmte Art automatisch in allen Verbandsstaaten erfolgt, sobald einer von ihnen eine solche Erstreckung vorsieht. Der Fortschritt, der in der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung erzielt wurde, liess das Kostenargument irrelevant werden.

FIS

Als erstes wird vorgeschlagen, die Anzahl der schutzfähigen Arten (Absätze (2) und (3)) deutlich zu erhöhen, um die Einführung von Pflanzenzüchterrechten zu fördern.

Zudem wurde die Idee geäußert, dass es angesichts des Fortschrittes, der in der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung erzielt wurde, möglich sein sollte, in allen Verbandsstaaten automatischen Schutz für Gattungen zu gewähren, die in einem von ihnen schutzfähig sind.

IHK

Es ist wichtig, die Bestimmungen dieses Artikels zu stärken.

Der Umstand, dass die Arten, die sortenschutzfähig sind, von einem Verbandsstaat zum anderen beträchtlich variieren, bereitet zahlreiche Schwierigkeiten. Der Schutz sollte sowohl umfassender als auch einheitlicher sein. Ein Lösungsansatz, der, wie vorgeschlagen wird, genauer untersucht werden sollte, besteht darin, jeden Verbandsstaat zu verpflichten, allen Gattungen, die in einem anderen Land schutzfähig sind, Schutz zu gewähren. Auch wenn es auf den ersten Blick scheinen mag, dass den Verbandsstaaten durch diesen Vorschlag eine beträchtliche Last auferlegt wird, hält man diese für tragbar. Der Vorschlag beinhaltet nicht, dass jedes Land für jede Gattung ein besonderes Prüfungssystem besitzen muss. Vielmehr würden die Länder angeregt, sich auf die Prüfungssysteme anderer Länder zu stützen. So könnten durch internationale Zusammenarbeit ein umfassender Schutz erzielt und unnötige Kosten und verschwenderische Mehrfacharbeit vermieden werden.

Artikel 5

## VORSCHLÄGE INTERNATIONALER ORGANISATIONEN

AIPH

Artikel 5 Absatz (1).- Die Bedeutung der letzten beiden Sätze kommt folgendermassen klarer zum Ausdruck: "Zum Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen, deren Teile und Gewebekulturen, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Pflanzen verwendet werden."

Artikel 5 Absatz (2).- Wir würden folgenden Wortlaut vorziehen: "Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen, die er festlegt, doch diese Bedingungen beschränken sich auf die Erzeugung und das Feilhalten des Vermehrungsmaterials der neuen Pflanzensorte." Unsere Organisation ist der Meinung, dass dieser Zusatz dem System des Uebereinkommens besser entspricht.

CIOPORA- Absatz (1)

Die CIOPORA erachtet eine Verbesserung des gegenwärtigen Wortlauts von Artikel 5 aufgrund seiner sowohl inhaltlichen als auch formellen Mängel als schwierig; die CIOPORA schlägt deshalb vor, den Wortlaut des Artikels in seiner Gesamtheit neu zu erwägen.

Die CIOPORA äussert den Wunsch, dass sich der Schutz der Rechte des Züchters auf grundsätzlich alle Formen der gewerbsmässigen Nutzung von Pflanzen oder Pflanzenteilen einer Sorte und insbesondere - wie auf dem Gebiet der Patente - auf ihre Erzeugung, Verwendung zu gewerblichen Zwecken, Feilhaltung oder gewerbsmässigen Vertrieb, Einführung in das Hoheitsgebiet des Landes, in dem die Sorte geschützt ist, oder die Lagerung zu gewerblichen Zwecken oder Zwecken des gewerblichen Vertriebs bezieht.

- Absatz (3)

Der Satzteil "und diese gewerbsmässig vertrieben werden" könnte ohne weiteres weggelassen werden. Er ergänzt die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers nicht, wonach der Forschung keine Grenzen gesetzt werden sollten. Zudem würde seine Weglassung den Begriffen "Mindestabstand" und "Verletzung" grössere Bedeutung verleihen. Das dem Züchter übertragene Recht muss ihm die Möglichkeit geben, jeden gewerblichen Vertrieb von verletzenden Sorten zu verhindern, vor allem von Sorten, die nicht ausreichend unterscheidbar von dieser Sorte sind, auch wenn sie keine sklavischen Nachahmungen sind und im durch die "Mindestabstände" definierten Schutzbereich bleiben.

COMASSO

Der Inhalt und der Umfang des Schutzes gemäss Artikel 5 Absatz (1) des UPOV-Uebereinkommens bedürfen einer Ausweitung, um den strukturellen Entwicklungen und den Entwicklungen auf dem Gebiet der schnellen Vermehrungsmethoden gerecht zu werden.

Unsere Ueberlegungen gelten den Rechtswirkungen an der gewerbsmässigen Nutzung, d.h. der Ausweitung des Begriffs der Nutzung auf die Erzeugung zum Zwecke gewerbsmässiger Verwendung sowie die Erstreckung des Schutzes auf das Sortenmaterial, d.h. das Material, das von ganzen Pflanzen regeneriert werden kann, oder das Enderzeugnis, falls es nicht zum Nahrungsmittelsektor gehört.

Die Frage des Privilegs der Landwirte sollte realistisch erörtert werden; dieses Sonderrecht sollte, falls es überhaupt beibehalten wird, auf Familienhöfe, Haushalte, usw. beschränkt werden.

Der Grundsatz der freien Pflanzenzüchtung, wie er in Artikel 5 Absatz (3) des UPOV-Uebereinkommens festgehalten ist, wird als solcher für unantastbar erachtet. Andererseits galten unsere internen Diskussionen der möglichen Aufhebung des Satzteils "und diese gewerbsmässig vertrieben werden" im ersten Satz des Artikels. Das Ziel der Aufhebung würde nicht darin bestehen, einen Abhängigkeitsgrundsatz einzuführen, doch würde dies eine neue Definition der Unterscheidbarkeitskriterien zweifellos nötig machen.

FIS

Als erstes sollte die Definition des Schutzgegenstandes so erweitert werden, dass sie alles umfasst, was die Regenerierung ganzer Pflanzen ermöglicht. Diese Auffassung ist durch die neuen Vermehrungstechniken nötig geworden.

Die Handlungen und gewerbsmässigen Tätigkeiten, die der Zustimmung des Züchters bedürfen, sollten umfassen:

- Vermehrung zu Zwecken der gewerbsmässigen Erzeugung von Pflanzen oder ihren Teilen;
- Verwendung von Pflanzen oder ihren Teilen zu Zwecken der Erzeugung von Material (z.B. beständige Grunderzeugnisse);
- Transport, Import (einschliesslich aus Ländern, in denen die Sorte nicht geschützt ist), Export, Lagerung zu gewerbsmässigen Zwecken.

Die Privilegien des Landwirts würden auf Familienhöfe und Haushalte beschränkt bleiben. Sie würden nur als regionaler Brauch akzeptiert.

Schliesslich wäre es in bezug auf die Entwicklungen der Vermehrungstechniken angebracht, die Beschränkung auf Zierpflanzen und Schnittblumen, wie sie in der zweiten Hälfte von Absatz (1) festgelegt ist, aufzuheben.

Im Hinblick auf die weitere Pflanzenzüchtungstätigkeit scheint der Grundsatz des freien Zugangs zu Sorten (einschliesslich derjenigen, die patentierte Gene enthalten) allgemein anerkannt zu sein.

Der Zugang zu Sorten auf der Ebene einer gewerbsmässigen Verwendung ist jedoch immer noch umstritten, was die verschiedenen Meinungen bezüglich der Art des zu gewährenden Schutzes insbesondere für Sorten, die auf biotechnologischem Weg entwickelt wurden, zum Ausdruck kommen lässt.

Ein Vorschlag zur Annäherung der verschiedenen Standpunkte könnte folgendermassen aussehen: Falls eine Lizenzgebühr für die gewerbsmässige Verwendung von Sorten zu zahlen ist, die patentierte Gene enthalten, sollte für die Sorten, die diese Gene enthalten und "konventionell" gezüchtet wurden, eine angemessene finanzielle Entschädigung zu entrichten sein.

#### GIFAP

Für Pflanzensorten die durch gentechnologische Abwandlungen entstehen, sollte sich der Schutz durch Pflanzenzüchterrechte immer auf Erzeugnisse weiterer Verarbeitung und auf Konsumerzeugnisse erstrecken.

Für Pflanzensorten, die durch gentechnologische Abwandlungen entstehen, sollte Artikel 5 Absatz (3) nicht (Ausnahme für die Forschung) oder erst nach einer gewissen Zeit, z.B. zehn Jahre nach der Schutzgewährung, zur Anwendung kommen.

#### IHK

Auch für diesen Artikel schlägt die IHK eine grössere Aenderung vor. Zurzeit sieht das Uebereinkommen ein einheitliches aber tiefes Schutzniveau für Züchterrechte vor. Das Schutzniveau kann jedoch in Ausnahmefällen heraufgesetzt werden. Die IHK ist der Meinung, dass dieses Prioritätensystem aufgehoben werden sollte. Das Uebereinkommen sollte ein einheitlich hohes Schutzniveau vorsehen, unter Vorbehalt einer Herabsetzung aus besonderen Gründen oder unter besonderen Umständen.

Die Erfahrung hat ganz deutlich gezeigt, dass eine Beschränkung der Züchterrechte auf das Vermehrungsmaterial einer Sorte unangebracht ist. Auf diese Weise kann der Züchter von jenen ausgenutzt werden, die eine sehr kleine Menge seiner neuen Sorte kaufen, sie vermehren und das Erzeugnis ernten und verkaufen. Dies war zum Beispiel bei Obst zu beobachten. Der Besitzer einer Obstkultur kann ein Muster einer neuen Apfelsorte kaufen, in seinem Obstgarten vermehren und zu gegebener Zeit die neue Sorte tonnenweise verkaufen, ohne ihren Erfinder dafür weiter zu entschädigen. Mit der zunehmenden industriellen Konzentration werden auch Beispiele dieser Art immer häufiger werden. Ferner wird das Problem durch die Biotechnologie grössere Ausmasse annehmen. Zu gegebener Zeit werden die Pflanzen auf die Erzeugung bestimmter Chemikalien ausgerichtet sein (Öle, Gummiarten, Drogen). Die Unternehmen könnten dann ein einziges Muster der genetisch modifizierten Pflanze erwerben, es vermehren und anschliessend einpflanzen, ernten und verarbeiten, um die betreffende Chemikalie zum Verkauf zu extrahieren und all dies ohne weitere Entschädigung an

den Züchter. Dies ist eindeutig unannehmbar. Aehnliche Probleme ergaben sich aus Importen, zum Beispiel von Schnittblumen. In mehreren Ländern wurden einige dieser Probleme mit Hilfe der staatlichen Gesetzgebung angegangen, doch eine einheitliche Behandlung wäre bei weitem vorzuziehen.

Die IHK schlägt dementsprechend vor, dass das Uebereinkommen festlegen sollte, dass der Züchter das ausschliessliche Recht auf gewerbsmässige Nutzung seiner Sorte besitzt. Dieser allgemeine Grundsatz kann Gegenstand berechtigter Ausnahmen sein. Der Züchter wäre viel besser in der Lage, den Wert seiner Bemühungen durch besondere Lizenzbestimmungen zu schützen, wodurch die Kommerzialisierung seiner Sorte vermutlich gesteigert würde.

Artikel 5 Absatz (2) ist beizubehalten, doch sollte verdeutlicht werden, dass der Züchter nicht verpflichtet ist, die Nutzung seiner neuen Sorte zu genehmigen. Falls er es wünscht, sollte er die Monopolstellung innehaben können.

Die Beibehaltung von Artikel 5 Absatz (3) wird als wichtig betrachtet. Das öffentliche Interesse an der Erzeugung neuer Sorten erfordert unbedingt, dass die Forschung mit geschützten Sorten ohne Hindernisse betrieben werden kann. Die Rechte des Sorteneigentümers sollten jedoch verstärkt werden, indem die Worte "und diese gewerbsmässig vertrieben werden" am Ende des ersten Satzes weggelassen werden. Manchmal (vielleicht irrtümlicherweise) werden Schutzrechte für eine zweite Sorte erteilt, die sich nur geringfügig von der ihr zugrundeliegenden Sorte unterscheidet. Dieser Abänderungsvorschlag könnte es dem Züchter der früheren Sorte ermöglichen, seine Rechte unter solchen Umständen geltend zu machen.

#### VORSCHLAEGE NATIONALER ORGANISATIONEN

##### British Society of Plant Breeders (BSPB)

Artikel 5 Absatz (1).- Wegen der Möglichkeit einer Mikrovermehrung fertiger Sorten von Nutzpflanzen (z.B. Blumenkohl) sollte die Erstreckung der Züchterrechte für Zierpflanzen (Artikel 5 Absatz (1), letzter Absatz) auch Nutzpflanzen umfassen.

Artikel 5 Absatz (3).- An dieser Stelle sollte betont werden, dass das Vorhandensein patentierter Gene in einer Sorte die Anwendung zu experimentellen (im Gegensatz zu gewerbsmässigen) Zwecken nicht ausschliesst.

##### Chartered Institute of Patent Agents (CIPA)

Der in Artikel 5 vorgesehene Schutzzumfang ist zu eng gefasst. Welche Verbesserung diesbezüglich auch immer möglich sein mag, sie sollte auf jeden Fall ohne Benachteiligung der unter anderen Schutzformen gewährten Rechte vorgenommen werden. So sollten zum Beispiel die Kommerzialisierung oder die Verwendung von Pflanzensorten, die mittels patentierter Methoden erzeugt wurden oder in den Bereich relevanter Produktpatente fallen, von der Wirkung solcher Patente abhängig gemacht werden.

Deshalb glauben wir, dass ein vollumfassender Patentschutz für alle echten Erfindungen zur Verfügung stehen und jedes Verbot eines Patentschutzes für Pflanzen aufgehoben werden sollte.

Insbesondere sehen wir keine philosophischen Gründe dafür, dass echte, kommerzialisierte Erfindungen wie Pflanzen anders behandelt werden sollten als echte, kommerzialisierte Erfindungen wie Antibiotika, Polymere, Maschinen und anderes. Wir verfechten nicht einen Patentschutz für neue Pflanzentypen, die keine echte Erfindung darstellen, und wir verfechten auch nicht einen Patentschutz für Pflanzensorten als solche, falls nicht eine bestimmte Sorte eine echte Erfindung darstellt. Deshalb muss eine diesbezügliche routinemässige Allogamie oder Pfropfung mit dem Ziel, eine besondere Sorte einer Pflanze zu schaffen, nicht unbedingt eine echte Erfindung darstellen und sollte deshalb nur Pflanzensortenschutz geniessen können. Stellt die Erzeugung der neuen Sorte jedoch keine echte Erfindung dar, sollte sie sowohl Patentschutz als auch Schutz durch Pflanzensortenrechte beanspruchen können, falls der Erfinder dies wünscht. Die Möglichkeit eines doppelten Schutzes wäre kein neues Konzept. Die Gesetze verschiedener Länder erlauben bereits die Kombination von Patent und Urheberrecht und/oder Patent und Musterschutz.

Wir sind der Meinung, dass die Einschränkungen der Handlungen, die gegen ein Pflanzensortenrecht verstossen können, nun unangebracht sind. Artikel 5 Absatz (3) zum Beispiel ist viel zu weit gefasst angesichts des gegenwärtigen Stands der Pflanzentechnologie.

Artikel 6

## VORSCHLÄGE INTERNATIONALER ORGANISATIONEN

AIPH

Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe a).- Wir ziehen den Wortlaut dieses Artikels in seiner ursprünglichen Fassung vor, d.h., mit dem folgenden letzten Satz: "Die Merkmale, die es ermöglichen, eine neue Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, können morphologischer oder physiologischer Art sein. In allen Fällen muss man sie genau beschreiben und erkennen können." Unserer Ansicht nach ist es die Aufgabe der für die Erteilung von Züchterrechten zuständigen Behörden, zu entscheiden, ob eine neue Sorte von den bestehenden ausreichend unterscheidbar ist, wobei man sich auf ein oder mehrere wichtige Merkmale stützt. Bei der Prüfung ist der Grundsatz, dass die Sorte eine Originalität aufweisen muss, besonders zu beachten. Wird dieser Vorschlag aufrechterhalten, kann die Erteilung von Züchterrechten für Sorten, die sich nur geringfügig von den bereits bestehenden unterscheiden, vermieden werden. Dasselbe Kriterium sollte auch für die Erteilung von Züchterrechten für Mutanten gelten. Zwischen Sorten und ihren Mutanten sollte weiterhin ein klarer Unterschied beibehalten werden; die Abstände zwischen ihnen sollten deshalb nicht zu klein sein. Dies ist wünschenswert um bestehende Züchterrechte aufrechtzuerhalten und die Sortenidentifizierung durch diejenigen, die sie verwenden, zu erleichtern. Aus diesem Grund bedauern wir die Aenderung von Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe a), die bei der Revision des Uebereinkommens von 1978 vorgenommen wurde; der spezielle Hinweis auf morphologische und physiologische Merkmale liess das Uebereinkommen in diesem Bereich wirksamer werden.

Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe c), Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe d).- Mutanten sind häufiger in Sorten anzutreffen, die nicht hinreichend homogen und beständig sind. Zur Erteilung von Züchterrechten sind die Sorten sorgfältig auf diese Erfordernisse zu prüfen und zwar umso mehr, als eine später entdeckte, nicht hinreichende Homogenität oder Beständigkeit keineswegs die Nichtigkeit bewirkt. Nicht hinreichende Homogenität und Stabilität sollten ein Grund für die Nichtigkeit darstellen.

CIOPORAAllgemeine Bemerkung

Es ist von grundlegender Wichtigkeit, dass die Kriterien der hinreichenden "Mindestabstände" von Art zu Art definiert werden und die "wichtigen Merkmale", die zur Bewertung der Unterscheidbarkeit einer Sorte dienen, der geschützten Sorte einen genügend grossen Schutzbereich verleihen in bezug auf andere "Merkmale", die nur leicht abweichen und auf jeden Fall (was die betreffenden Arten angeht) die Käufer dieser betreffenden Sorte nicht berühren.

Absatz (1) Buchstabe a)

Bietet "genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung" hinreichende Offenbarung?

Absatz (1) Buchstabe b)

Der Ausdruck "Versuche" sollte durch "jede Verwendung" ersetzt werden.

Absatz (2)

Die CIOPORA wünscht, dass die Formalitäten zur Gewährung eines Schutzes harmonisiert werden, insbesondere mittels identischer Formblätter in allen Ländern.

COMASSO

Eine vertiefte Studie über die Schutzvoraussetzungen (Artikel 6 des UPOV-Uebereinkommens) ist notwendig, z.B. über eine Definition der "wichtigen Merkmale" oder des Erfordernisses der weltweiten Neuheit.

FIS

Der in der Biotechnologie erzielte Fortschritt erfordert einerseits eine Neudefinierung der wichtigen Merkmale, auf denen die Unterscheidbarkeit von anderen Sorten beruht, und der Mindestabstände, die zwischen Sorten bestehen sollten. Andererseits sollten das Prüfungssystem zur Bewertung der Unterscheidbarkeit erweitert und neue Techniken wie die Elektrophorese in Erwägung gezogen werden.

Die Zeitspanne, in der die Sorte vor Einreichung der Anmeldung feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben werden kann, sollte je nach Art unterschiedlich gestaltet werden. Einige Länder wünschen im Falle von Getreide eine Erstreckung der Zeitspanne auf sechs Jahre.

## VORSCHLAEGE NATIONALER ORGANISATIONEN

British Society of Plant Breeders (BSPB)

Die Einführung der Molekularbiologie und die bevorstehende Einführung von "genetischem Fingerabdruck" macht eine sorgfältige Prüfung von Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe a) und seiner Auslegung nötig. Das gesamte Problem der Unterscheidbarkeit und der Mindestabstände ist neu zu bewerten (bestehende Verfahren, die auf veralteter Technologie beruhen).

Die Prüfungen zum Nachweis der Unterscheidbarkeit sollten erweitert werden. Artikel 6 Buchstabe b) sieht gegenwärtig vor, dass eine Sorte durch morphologische oder physiologische Merkmale zu definieren ist, die genau

beschrieben werden können. Es ist zulässig, eine Sorte als unterscheidbar zu definieren aufgrund eines bestimmten Verhaltens im Fall einer Krankheit, das auf die genetische Struktur der Pflanze zurückzuführen ist. Wir sollten uns dafür einsetzen, dass auch andere genetische Merkmale akzeptiert werden. Die Ernte ist ein besonders geeignetes Beispiel. Vielleicht sollte dieser Test als zweite Prüfung dienen, wenn einfache morphologische Tests keinen Unterschied zeigen (Artikel 6 behandelt diesen Punkt). "Neue" Tests sollten in Betracht gezogen und akzeptiert werden: DNA-Sondierungen, Elektrophorese, pylorische Spektrophotometrie, usw.

Artikel 7

## VORSCHLÄGE INTERNATIONALER ORGANISATIONEN

AIPH

Artikel 7 Absatz (1). - Die Verbandsstaaten sollten bilaterale Vereinbarungen eingehen, um die Kosten mit Hilfe eines wirksameren und weniger kostspieligen Testsystems zu verringern. Ein solches System sollte auch die Prüfung durch die Züchter selbst auf deren eigenem Grund und Boden umfassen.

Artikel 7 Absatz (3). - Wir sind der Meinung, dass diese Zeitspanne Teil der vom Uebereinkommen gewährten Schutzdauer sein sollte.

CIOPORA

Die CIOPORA möchte im wesentlichen die allgemeinen Bemerkungen, die sie gegenüber der UPOV über die vorherige Prüfung gemäss dem UPOV-System und über ihre Nachteile für die Züchter geäussert hat (siehe Dokument CIOP/IOM/3 vom 16. September 1985) in Erinnerung rufen und wiederholen.

- Absatz (3)

Die CIOPORA wünscht, dass "jeder Verbandsstaat kann [...] treffen" durch "jeder Verbandsstaat trifft" ersetzt wird.

COMASSO

Ein provisorischer Schutz gemäss Artikel 7 Absatz (3) des UPOV-Uebereinkommens sollte obligatorisch werden; andernfalls sollte der Schutz mit der Einreichung der Anmeldung wirksam werden.

FIS

Wie bei den Patenten sollte ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung ein (provisorischer) Schutz eintreten.

Die Harmonisierung der Prüfungskriterien für Hybridsorten und der Prüfungsverfahren der Verbandsstaaten ist ebenfalls erwünscht.

Und schliesslich sollten die zuständigen Behörden das Recht haben, nur die Elemente zu verlangen, die zur Bestimmung der Merkmale der Sorten nötig sind (Absatz (2)).

IHK

Die IHK ist der Meinung, dass eine obligatorische Prüfung neuer Sorten auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit Probleme schafft und schlägt deren erneute Erwägung vor. Die Prüfungskosten steigen, was unerwünscht ist, ganz gleich, ob diese Kosten den Regierungen oder den Züchtern auferlegt werden. Sie sind zeitraubend und verzögern die Erteilung des Schutzrechts. Und zudem sind die Ergebnisse keineswegs garantiert. Falls es als wünschenswert erachtet wird, eine Art Prüfung aufrechtzuerhalten, sollte das Uebereinkommen klar darlegen, dass von den Behörden nicht unbedingt eine Durchführung von Anbauprüfungen verlangt wird.

Artikel 8

## VORSCHLÄGE INTERNATIONALER ORGANISATIONEN

CIOPORA

Es ist unumgänglich, die Schutzdauer in allen Verbandsstaaten zu harmonisieren. Die Berechnung sollte vom Hinterlegungszeitpunkt einer Anmeldung an erfolgen.

COMASSO

Die Schutzdauer (Artikel 8 des UPOV-Uebereinkommens) sollte nach oben angeglichen werden, z.B. aufgrund von entsprechenden Gesetzesmassnahmen der Bundesrepublik Deutschland; die Mindestschutzdauer sollte aufgehoben werden.

FIS

Es besteht ein allseitiger Wunsch nach Verlängerung der Schutzdauer, mit einer neuen Mindestdauer von wenigstens 20 Jahren.

IHK

Zwei Aenderungen werden vorgeschlagen. Die Schutzdauer sollte mit dem Anmeldedatum einsetzen. Zu diesem Zeitpunkt ist der Schutz oft ganz besonders wichtig für den Züchter. Das bedeutet jedoch, dass das Recht früher erlöschen würde und aus diesem Grunde (sowie auch aus anderen Gründen), sollte die Mindestschutzdauer verlängert werden und zwar auf etwa 25 Jahre. Wird auf diese Art und Weise eine entsprechende Mindestschutzdauer festgesetzt, besteht kein Grund, weshalb verschiedenen Pflanzenklassen nicht die Möglichkeit unterschiedlicher Laufzeiten eingeräumt werden sollte.

## VORSCHLÄGE NATIONALER ORGANISATIONEN

British Society of Plant Breeders (BSPB)

Diese Dauer beträgt für die meisten Arten augenblicklich 20 Jahre, eine Zeitspanne, welche als neue Mindestdauer festzusetzen ist, anstelle der 15 Jahre.

Artikel 9

## VORSCHLÄGE INTERNATIONALER ORGANISATIONEN

AIPH

Unsere Organisation empfiehlt eine Revision von Artikel 9 des Uebereinkommens. Wir schlagen daher die Einfügung eines Textes vor, der auf der Rechtsprechung des Vereinigten Königreichs gründet:

"(1) Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Abschnitts, wenn eine Person sich an den Leiter des Sortenschutzamtes wendet und darlegt, dass der Inhaber von jedweden Pflanzenzüchterrechten einem Anmelder das Stattgeben einer Lizenz unbegründet verweigert hat, unvernünftige Laufzeiten auferlegt oder vorgebracht hat, so hat der Leiter, falls keine vernünftigen Gründe vorliegen, die Anmeldung zurückzuweisen, dem Anmelder in Form einer Zwangslizenz derartige Rechte in bezug auf die Pflanzensorte zuzugestehen, die dem Anmelder vom Inhaber der Pflanzenzüchterrechte gewährt worden wären.

(2) Durch die Aufrechterhaltung der Anmeldungen und eine Festsetzung der Dauer der Zwangslizenzen hat der Leiter des Sortenschutzamtes unter diesem Abschnitt darauf zu achten, dass die Pflanzensorte der Oeffentlichkeit zu vernünftigen Preisen zur Verfügung steht, dass ein breiter Vertrieb erfolgt, dass die Qualität beibehalten wird und dass der Inhaber der Pflanzenzüchterrechte entsprechend vergütet wird."

Wir sind der Ansicht, dass im Falle einer Revision des Uebereinkommens ein neuer Artikel mit einem derartigen Vorschlag eingeschlossen sein sollte.

COMASSO

Die Gleichsetzung des öffentlichen Interesses laut Artikel 9 des UPOV-Uebereinkommens mit Massnahmen, die die Verbreitung einer Sorte sichern, ist unvernünftig. Es besteht kein Grund zur Beschränkung auf den blossen Fall der Massnahmen, die nötig sind, um dem Züchter eine angemessene Vergütung zu sichern. Artikel 9 Absatz (2) sollte wegfallen.

FIS

Absatz (2) sollte wegfallen.

IHK

Ein geringer Aenderungsvorschlag beinhaltet das Weglassen der Worte im zweiten Absatz: "zu dem Zweck, die Verbreitung der neuen Sorten sicherzu-

stellen". Zwei Gründe sprechen dafür: Erstens ist es nicht unbedingt allgemeingültig, dass die Verbreitung neuer Sorten ausreicht, um die Einschränkung der Züchterrechte zu rechtfertigen; zweitens sollte der Züchter in allen Fällen, in denen das Recht eingeschränkt ist, gleich behandelt werden.

Artikel 10

## VORSCHLÄGE INTERNATIONALER ORGANISATIONEN

AIPH

Wir schlagen vor, einen Artikel 10 Absatz (3) Buchstabe c) wie folgt anzufügen: "wenn er seine Sorten nicht homogen oder beständig hält".

Artikel 11

## VORSCHLAEGE INTERNATIONALER ORGANISATIONEN

AIPH

Wir schlagen folgendes System vor: "Eine in einem Verbandsstaat unter den Bedingungen dieses Uebereinkommens eingereichte Sortenschutzanmeldung gilt als Anmeldung zum Sortenschutz in allen Verbandsstaaten, in denen die angemeldete Sorte schutzfähig ist."

FIS

Ein Vorschlag bezweckt, das System so umzukehren, dass die Schutzabhängigkeit die Regel wird, aber dem Ermessen des Anmelders unterliegt. Der in einem Verbandsstaat erzielte Sortenschutz würde demzufolge automatisch in allen anderen gelten, wenn der Anmelder dies so verlangt. Im gegenteiligen Fall gilt die Regel der Unabhängigkeit.

## VORSCHLAEGE NATIONALER ORGANISATIONEN

British Society of Plant Breeders (BSPB)

Artikel 11 besagt, dass Sortenschutzanmeldungen in einem Verbandsstaat von dem in anderen Verbandsstaaten erzielten Schutz unabhängig sind. Wir möchten hierzu folgenden Abänderungsvorschlag machen: "... kann nach dem Ermessen des Anmelders unabhängig sein ..." und eine weitere Klausel einfügen die (wiederum nach Ermessen des Anmelders) den Sortenschutz automatisch in allen Verbandsstaaten zulässt aufgrund der Erteilung dieses Schutzes in einem der Verbandsstaaten (wobei der Anmelder jeden geforderten Beweis zu liefern hat).

## Artikel 12

### VORSCHLÄGE INTERNATIONALER ORGANISATIONEN

#### CIOPORA

Die CIOPORA verlangt eine Verlängerung der Prioritätsfrist auf zwei Jahre.

#### COMASSO

Die in Artikel 12 des UPOV-Uebereinkommens festgelegte Prioritätsfrist sollte auf 18 Monate ausgedehnt werden.

#### FIS

Die Prioritätsfrist sollte auf 18 Monate ausgedehnt werden.

#### IHK

Die Entwicklung von Pflanzensorten ist bekanntlich ein langwieriger Vorgang. IHK schlägt vor, die Prioritätsfrist auf 18 Monate bis zwei Jahre auszudehnen.

Artikel 13

## VORSCHLÄGE INTERNATIONALER ORGANISATIONEN

AIPH

Artikel 13 Absatz 8.- Was die Sortenbezeichnungen betrifft, so möchten wir betonen, dass zwischen den Sortenbezeichnungen, die zu den Züchterrechten gehören, einerseits und zu den Handelsmarken oder Handelsnamen andererseits eine klare Unterscheidung gemacht werden muss. Wir anerkennen, dass laut Artikel 13 Absatz (8) des Übereinkommens, der Züchter das Recht hat, den Sortenbezeichnungen eine Handelsmarke hinzuzufügen. Im Gartenbau besteht jedoch oft Zweifel darüber, ob es sich bei einem Namen nun um eine Sortenbezeichnung oder eine Marke handelt. In diesen Fällen ist die Voraussetzung nach Artikel 13 Absatz (8), dass Sortenbezeichnungen leicht erkennbar sind, nicht erfüllt. Diese Probleme treten sowohl während der Laufzeit der Züchterrechte als auch danach auf. Es kann nicht akzeptiert werden, dass der Schutzinhaber den Eindruck erweckt, das Schutzrecht gelte weiterhin, indem er eine Handelsmarke verwendet, während dieses Recht in der Tat bereits abgelaufen ist.

Wir schlagen vor, einen Artikel 13 Absatz (9) mit folgendem Text hinzuzufügen: "Unter keinen Umständen soll die Verwendung von Handelsmarken den Züchtern Rechte übertragen, die über jene hinausgehen, die nach dem Übereinkommen gewährt werden."

CIOFORA- Absatz (2)

Die CIOFORA verlangt die Streichung des zweiten Satzes: "sie darf insbesondere nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen ...".

- Die CIOFORA benützt diese Gelegenheit, um die Aufmerksamkeit auf seine eigene Forderung sowie diejenige anderer Organisationen zu ziehen, wonach die völlige Streichung (oder Abänderung gemäss den Wünschen der Züchter) der UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen verlangt wird (siehe Dokument CIOFORA/IOM/7 vom 16. September 1985 und die Feststellungen der CIOFORA während des UPOV Treffens vom 18. April 1986). Es handelt sich hierbei um eine dringende Angelegenheit, die nicht erst anlässlich der nächsten Revision des Übereinkommens behandelt werden sollte.

COMASSO

Der in Artikel 13 des UPOV-Übereinkommens verankerte Grundsatz, demzufolge es sich bei der Sortenbezeichnung um eine Gattungsbezeichnung handelt, soll gestrichen werden, um es dem Züchter zu ermöglichen, in UPOV-Nichtverbandsstaaten von anderen Schutzformen Gebrauch zu machen.

Das Verbot von Bezeichnungen, die ausschliesslich aus Zahlen bestehen, sollte aufgehoben werden.

Auf jeden Fall sollten alle Empfehlungen, die die Bestimmungen des Uebereinkommens restriktiver auslegen, gestrichen werden.

#### FIS

Es wurden viele Stimmen zugunsten einer vollständigen Revision dieser Bestimmung oder zumindest ihrer Anpassung an die Handelsrealität laut. Inadäquate Einschränkungen sollten gestrichen werden.

#### IHK

Da die Notwendigkeit des Bestehens von diesem Artikel in dem Uebereinkommen überhaupt in Frage gestellt wurde, ist die IHK der Ansicht, dass er, um einen Ausgleich zu schaffen, zwar beibehalten, aber doch vereinfacht werden sollte. Warum sollte zum Beispiel die Sortenbezeichnung nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen? Da es sich hierbei nicht um eine Angelegenheit handelt, die direkt mit den Abänderungen des Uebereinkommens einhergeht, schlägt die IHK ferner vor, dass die von der UPOV herausgegebenen Richtlinien über diese Angelegenheit nicht hilfreich genug sind und daher neu festgelegt werden sollten.

### VORSCHLÄGE NATIONALER ORGANISATIONEN

#### British Society of Plant Breeders (BSPB)

Artikel 13 Absatz (2) steht im Widerspruch zu der herkömmlichen Praxis, was Mais und Gemüsezüchter angeht.

ALLGEMEINES

## VORSCHLÄGE INTERNATIONALER ORGANISATIONEN

Internationale Kommission für die Nomenklatur von Kulturpflanzen

Es wird vorgeschlagen, den Begriff "Gattung" oder "Art" und ähnliche Begriffe an jeder Textstelle durch das Wort Taxon zu ersetzen: Art. 2(2), Art. 4 Titel, (1), (2), Art. 3(3), Art. 4(3) b) (i), (ii), (iii), Art. 5(4).

## Erklärung:

1. In zahlreichen nationalen Rechtsprechungen beschränkt sich die Schutzgewährung nicht allein auf Gattungen und Arten, sondern kann auch andere taxonomische Gruppen wie Ordnungen, Familien und Teile von Gattungen und Arten umfassen.

2. Für "Gattung" und "Arten" liegen keine einheitlichen Definitionen vor. Das Wort "Taxon" ist jedoch in den drei UPOV-Sprachen im internationalen Code der Botanischen Nomenklatur definiert (am 13. Internationalen Kongress in Sydney im August 1981 angenommen) E.G. Voss C.S., 1983.

Artikel 1 dieses Codes lautet:

1.1. Taxonomische Gruppen jeder beliebigen Rangstufe werden in diesem Code als Taxa (sing. Taxon) bezeichnet.

[Anlage folgt]

## ANLAGE

Die in diesem Dokument verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

- AIPH: Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaus
- AIPPI: Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
- CIOPORA: Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen
- COMASSO: Vereinigung der Pflanzenzüchter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
- FIS: Internationale Vereinigung des Saatenhandels
- GIFAP: Internationale Gruppe nationaler Verbände von Herstellern von Agrochemieprodukten
- IHK: Internationale Handelskammer

[Ende des Dokuments]